

Mittheilung des Senats

vom 11. Januar 1875.

1. Anstellung eines dritten Regierungssecretärs.

Der Regierungssecretär und Archivar Dr. Heinke hat, durch schweres körperliches Leiden an der ferneren Wahrnehmung seiner amtlichen Geschäfte behindert, um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht, welche demselben auch im dienstlichen Interesse nicht länger hat versagt werden können. Die baldige Wiederbesetzung der Stelle ist dringend erforderlich; indeß bedarf der Senat hierzu der vorgängigen Zustimmung der Bürgerschaft, welche die Anstellung eines dritten Regierungssecretärs durch ihre Beschlüsse vom 6. Mai 1863 und 13. Juni 1866 nur für den einzelnen Fall bewilligt hat.

Der Senat hat schon in seinem Antrage vom 1. Mai 1863 bemerkt, daß für die den Regierungssecretären zugewiesenen Geschäfte einschließlich derjenigen des Archivvorstandes die Kräfte von zwei Beamten nicht länger ausreichen würden. Die seitdem eingetretenen Verhältnisse haben jene Annahme in vollem Maße bestätigt, was kaum einer ausführlichen Begründung bedürfen wird. Nicht nur haben die Ausdehnung der Stadt Bremen, der Zuwachs der Bevölkerung unseres Staats, die Steigerung des Verkehrs, die vermehrten Ansprüche an die Thätigkeit der Behörden die Geschäfte des Senats und in Folge davon auch diejenigen der Regierungskanzlei und der Secretäre des Senats nothwendig steigern müssen, sondern es sind auch der Regierungskanzlei insbesondere durch die Einrichtungen des Reiches und verschiedene neue Organisationen in unserem eigenen Staatswesen neue und vermehrte Aufgaben zugewachsen. Jene bedingen eine vielfache Correspondenz mit den Reichsbehörden, die mit der Ausdehnung der Reichsgesetzgebung und der Erweiterung der Aufsicht des Reiches nothwendig noch weiter zunehmen wird, und mit welcher derjenige schriftliche Verkehr, welchen früher die Beziehungen Bremens zu den anderen deutschen und zu auswärtigen Regierungen hervorriefen, nicht in Vergleich zu stellen ist. In Betreff neuer Organisationen mag nur an die erhebliche Arbeitsvermehrung erinnert werden, welche den Regierungssecretären durch die Protokollführung bei den Recursbehörden in Gewerbesachen und für Grundschätzungen, sowie durch die Einsetzung der Regierungskanzlei als Revisionsbehörde für die Schiffsvermessung entstanden ist.

Unter diesen Umständen sind schon gegenwärtig zwei Regierungssecretäre durch die Kanzleiarbeiten und die damit verbundenen Senatsgeschäfte vollständig in Anspruch genommen, so daß es schlechterdings unthunlich sein würde, einen derselben daneben noch mit der Leitung des Archivs zu beauftragen. Vielmehr ist es erforderlich, als Vorstand des letzteren wieder einen eigenen Beamten anzustellen, der durch die Aufgaben dieses Büreaus, welche naturgemäß ebenfalls mit der Zunahme der staatlichen Geschäfte sich steigern, seine Zeit hinreichend ausgefüllt sehen wird.

Der Senat sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt,

die Bürgerschaft wolle mit der ferneren Anstellung eines dritten Regierungssecretärs sich einverstanden erklären.

Er wird dann bei der Besetzung dieser dritten Regierungssecretärstelle vorzugsweise die Befähigung für archivalische Arbeiten und namentlich solche Bewerber berücksichtigen, von welchen auch die wissenschaftliche Verwerthung der Archivmaterialien erwartet werden kann, damit die gegenwärtig erforderliche besondere Honorirung für die Bearbeitung des Urkundenbuchs in Zukunft womöglich erspart werde.

Da eine längere Dauer der gegenwärtigen Vacanz mit erheblichen Unzulänglichkeiten verbunden sein würde, ersucht der Senat die Bürgerschaft um eine baldige Erklärung.

2. Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses.

Im Einverständnisse mit den in dem beiliegenden Bericht der Sanitätsbehörde ausgesprochenen Ansichten,

daß die Errichtung eines öffentlichen Schlachthaus mit Zubehörungen behufs ausschließlicher Benutzung zum Schlachten von Vieh in Verbindung mit einem Viehmarkt für die Stadt Bremen ein Bedürfnis, sowie

daß nach Errichtung und Eröffnung eines für den Bedarf von Bremen ausreichenden Schlachthaus das Schlachten in Privatschlachtereien oder Privatbehäusungen zu untersagen sei,

fordert der Senat die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen:

1) die Baudeputation in Verbindung mit der Sanitätsbehörde zu beauftragen, Vorschläge in Betreff der Lage, des Baues, der Einrichtung und Kosten der Anlage eines für den gesammten Bedarf von Bremen ausreichenden Schlachthaus nebst Viehmarkt vorzubereiten und vorzulegen,

2) zu den Kosten der Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne 2000 M. den gedachten Behörden zur Verfügung zu stellen.

Anlage. Bericht der Sanitätsbehörde, die Errichtung eines öffentlichen Schlachthaus betreffend. (Eingereicht am 18. December 1874.)

Die deutsche Gewerbeordnung (§ 16) zählt die Schlachtereien zu denjenigen Anlagen, welche „für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können“ und macht die Errichtung solcher Anlagen von polizeilicher Genehmigung, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zur Geltendmachung von Einwendungen der Betheiligten abhängig.

Im § 23 daselbst ist ferner der Landesgesetzgebung vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen.

Unter Berücksichtigung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen haben bereits seit Jahren die frühere Deputation für öffentliche Gesundheitspflege und die berichtende Behörde die Errichtung eines öffentlichen Schlachthaus und ein Verbot von Privatschlachtereien in der Stadt Bremen auf Grundlage der von dem Gesundheitsrathe und einer Commission der Sanitätsbehörde erstatteten umfassenden Berichte zum Gegenstande eingehender Berathungen gemacht.

Als Ergebnis dieser Berathungen kann die unzweifelhafte Ueberzeugung vorangestellt werden, daß die Anlage eines wohl eingerichteten allgemeinen Schlachthaus von genügendem Umfang und die Beseitigung der Privatschlachtereien als ein dringendes Bedürfnis betrachtet werden muß.

Die Anlage eines Schlachthaus erstrebt zunächst die Beseitigung der Gefahren, Uebelstände und Belästigungen, welche die zahlreichen (137 im Jahre 1871) großen und kleinen, in der Stadt zerstreuten Schlachtereien für die Nachbarschaft und für den öffentlichen Gesundheitszustand zur Folge haben. Durch das Schlachthaus soll der schädliche Einfluß, welchen faulige Schlachtabfälle auf die Infection des Grundes und der Wasserabläufe im ganzen Umfang der Stadt haben, vermieden und die Einwirkung der gesundheitsgefährlichen und widerlichen Ausdünstungen der verweslichen animalischen Bestandtheile auf die umgebende Bevölkerung in dicht bewohnten Stadttheilen verhütet werden. Nach den Berichten des Gesundheitsraths und des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege über die Untersuchung von Schlachtereien pflegen die Nachbarn lebhaft und wohl begründete Klagen über die unerträgliche Belästigung, welche aus dem Betriebe dieses Gewerbes, besonders in der wärmeren Jahreszeit entsteht, zu erheben. Die ungenügende Beseitigung der in Fäulnis übergehenden Fleischabfälle, unvermeidliche Verschüttung von Blut, Unterlassung der regel- und ordnungsmäßigen Abfuhr der Düngstoffe, Ableitung der Abgänge in die Canäle,

deren Verstopfung und in Folge hiervon Stagniren der reichlich mit animalischen Stoffen geschwängerten Abwässer, Infiltration des Bodens mit solchen, schädliche Gase verbreitenden Stoffen und Brunnenvergiftung sind nach amtlichen Berichten nur zu häufig die Ursachen der wohl begründeten Beschwerden. Selbst in sehr gut eingerichteten Schlachtereien sind trotz der in denselben herrschenden Reinlichkeit ähnliche Wahrnehmungen vom Gesundheitsrathe gemacht worden: starke üble Gerüche bei den Canälen, Gruben und auf den Hofplätzen, die sich selbst bis in die anliegenden Gärten erstrecken, in Folge der Durchdringung des Erdreichs mit thierischen Stoffen. Diese nachtheiligen Einflüsse sind zum Theil nicht zu vermeiden, selbst nicht durch große Aufmerksamkeit der Schlachter selbst; zum Theil beruhen sie auf Unachtsamkeit, Unordnung und Mangel an Gewissenhaftigkeit. Die Polizei vermag zu deren Verhütung nur wenig zu thun. Jene Mißstände nehmen mit der wachsenden Zahl der mit ungenügenden Mitteln in beschränkten Localen angelegten und nicht genügend zu controlirenden Schlachtereien im steigenden Maße zu.

Das Schlachthaus ist ferner die nothwendige Vorbedingung einer für die Consumenten so wichtigen sanitarischen Aufsicht auf den Verkauf des Fleisches. Nur in einem öffentlichen Schlachthause kann eine genügende Untersuchung des Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten durch unabhängige Sachkundige und hierdurch Schutz gegen den Genuß des Fleisches kranker Thiere, gegen den Verkauf trichinen- oder finnenhaltigen Schweinefleisches, sowie gegen die Verbreitung der auf Menschen übertragbaren Thierkrankheiten möglich gemacht werden. Nur auf diesem Wege ist auch die Einführung einer geordneten Fleischschau rüch- sichtlich des von auswärts geschlachtetem Vieh zum hiesigen Consum eingeführten Fleisches möglich. Eine polizeiliche Controle ohne Schlachthaus reicht gleichfalls zur zuverlässigen Ueberwachung des Verkaufs von Fleischwaaren sowohl von hiesigen als auswärtigen Schlachtungen in keiner Weise aus und kann gegen das absichtliche oder fahrlässige Ausbieten ungesunden oder schlechten Fleisches zum Verkaufe um so weniger sichern, als nach der neuen Gewerbegesetzgebung Jedermann, ohne Prüfung seiner Qualification und Zuverlässigkeit, zum Schlachten und Fleischverkauf berechtigt ist.

Neben diesen entscheidenden Gründen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege bietet ein Schlachthaus aber auch noch weitere nicht unwichtige Vortheile. Dahin gehören: Beschränkung des Viehtreibens durch die Stadt, Vermeidung der Einstellung des zum Schlachten bestimmten Viehs in städtische Ställe, wodurch häufig lebhaftere Klagen über Störungen der nächtlichen Ruhe durch Brüllen des Viehs veranlaßt werden, ferner Vermeidung des Schlachtens in Privathäusern oder gar in öffentlichen Straßen, Einführung verbesserter Methoden des Schlachtens zur Vermeidung unnöthiger Thierquälerei u. s. w. Die Vortheile des Schlachthauses vermehren sich, wenn, wie es fast überall geschieht, mit demselben alle dem Betriebe desselben dienenden Anstalten verbunden werden, vor allem ein wohl eingerichteter Viehmarkt, ferner Talgschmelzerei, Darmwäscherei, Düngerfabrik u. s. w. und Entfernung dieser für die nächste Umgebung lästigen und nachtheiligen Geschäfte aus der unmittelbaren Nähe starkbevölkerter Stadttheile.

Nicht minder bietet endlich ein Schlachthaus, wenn die Schwierigkeiten des ersten Uebergangs überwunden sind, dem Schlachtergewerbe selbst wesentliche Vortheile, welche die Unbequemlichkeit des Schlachtens entfernt von der eigenen Behausung so wie den Verlust an Zeit und Kosten durch den Transport des Fleisches mehr als aufwiegen. Dahin sind namentlich zu rechnen: im Fall einer richtigen Einrichtung des Geschäfts, Ersparung von Arbeitskraft, ferner Verwendbarkeit der zum Schlachten benutzten Räume, der Ställe, Düngergruben zc. zu andern nützlichen Zwecken, Zurückdrängung unreeller Concurrenz und der uncontrolirten Einführung von Fleischwaaren von auswärts sowie Erleichterung des Betriebs. Hieran pflegen sich nach den in andern Städten gemachten Erfahrungen bald eine Trennung des Schlachtgeschäfts im Großen von dem Detailverkauf mit den Vorzügen der Arbeitstheilung sowie eine strengere Durchführung des Unterschieds der Fleischsorten und der hierdurch bestimmten verschiedenen Preise anzuschließen. Der dem Schlachtergewerbe durch das Schlachthaus gewährte

Nutzen steigt mit der Entwicklung der oben erwähnten, sich an dasselbe anlehenden Anstalten, welche eine Vermehrung der Zufuhr von Schlachtvieh, eine größere Auswahl beim Einkauf und eine vortheilhaftere Verwerthung der Abfälle und Nebenproducte gewähren.

Die Erkenntniß des Nutzens und der Nothwendigkeit von Schlachthäusern für alle größeren Städte bricht sich denn auch überall den noch vielfach herrschenden Vorurtheilen gegenüber Bahn. Frankreich gebührt die Ehre des Vorrangs durch die seit Anfang des Jahrhunderts in allen großen Städten entstandenen ausgezeichnet eingerichteten Schlachthäuser. Belgien, Italien, die Schweiz, England sind mit Anlagen von großer Ausdehnung und vorzüglicher Einrichtung gefolgt. Auch in Deutschland besitzen viele größere und mittlere Städte, namentlich Berlin, Hamburg, Dresden, Stuttgart, München, Mannheim, Liegnitz, Solingen und andere, theils neue allen Anforderungen genügende Schlachthäuser, theils ältere Anstalten, deren Verbesserung und Ausdehnung im Werke ist. Und es wird wenige Städte von annähernd gleicher Größe wie Bremen, geben, in welchen nicht gegenwärtig die Anlage eines den neuesten Erfahrungen entsprechenden Schlachthaus lebhaft betrieben und von den dazu berufenen Organen vorbereitet wird. Schon jetzt kann man sagen, daß der Mangel eines Schlachthaus für eine Stadt, welche auf gute Communeinrichtungen Anspruch macht, in der Meinung aller Sachkundigen als ein Makel und eine Pflichtveräußerung der Behörden, welchen die Sorge für die Gesundheit und das Wohl der Bevölkerung, insbesondere für die Beschaffung reiner und guter Nahrungsmittel obliegt, betrachtet wird.

Fast überall, wo Schlachthäuser mit der Verpflichtung der Schlachter zu deren Benutzung entstanden oder in der Entstehung begriffen sind, hat sich freilich gegen diese Neuerung ein heftiger Widerstand der Schlachter erhoben, welche ihre Interessen und wohl begründeten Rechte für wesentlich gefährdet erklärten und, wie sie sich auszudrücken pflegten, den völligen Ruin ihres Geschäfts davon befürchteten. Ueberall hat sich aber auch nach Eröffnung des Schlachthaus, nach Ueberwindung der aus alter Gewohnheit entsprungenen Vorurtheile, sowie der im Anfang mit der neuen Einrichtung unlegbar verbundenen Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten binnen Kurzem gezeigt, daß die befürchteten Nachtheile nicht eingetreten sind, vielmehr mit den allgemein anerkannten Wohlthaten für das Publikum auch das Interesse der Schlachter und eine erhöhte Blüthe ihres Gewerbes Hand in Hand geht.

Die Sanitätsbehörde ist mit Rücksicht auf die vorwiegend medicinalpolizeilichen Gründe, welche die Errichtung eines Schlachthaus in Bremen fordern, vorzugsweise berufen, diesen wichtigen Gegenstand anzuregen. Die Vorbereitung und Ausarbeitung specieller Vorschläge und Projecte, welche überall erst nach Entscheidung der Vorfragen rücksichtlich der Ausdehnung der Anlagen und der ihre Benutzung betreffenden Bestimmungen möglich sein wird, ist aber nicht Sache der Sanitätsbehörde, sondern muß der hierfür zuständigen Behörde vorbehalten werden.

Nur ganz im Allgemeinen können schon jetzt die Erfordernisse eines guten Schlachthaus hier kurz erwähnt werden. Dasselbe muß außerhalb der Stadt, jedoch nicht zu weit entfernt liegen, durch gute Wege mit derselben und den Straßen, auf welchen vorzugsweise Schlachtvieh eingeführt wird, namentlich mit der Eisenbahn womöglich durch besonderes Geleise verbunden sein, reichlichen Wasserzufluß haben, canalisirt sein und mit den Hauptabzugsgräben zusammenhängen. Dasselbe soll für alle Arten von Schlachtvieh und für den ganzen Consum der Stadt eingerichtet sein und getrennte Schlachthallen oder Schlachtkammern (welchen letzteren neuerdings der Vorzug gegeben wird) für Großvieh und Kleinvieh, für Schweine und für Pferde, sowie genügende Stallungen, Futterböden und Räume für die thierärztliche Untersuchung des Viehes und des Fleisches nach der Schlachtung enthalten. Die erforderlichen Locale für die Verwaltung und Aufsicht, Ställe für krankes und zu beobachtendes Vieh, sowie bauliche Einrichtungen zum Schweinebrühen, Talgschmelzen, zur Kaldaunenwäsche, auch Eiskeller und

Kühlräume dürfen nicht fehlen. Mit dem Schlachthaus sollte auch, wie schon oben bemerkt, von vorn herein ein Centralviehmarkt verbunden werden.

Diese gesammten Anlagen werden einen Flächenraum von etwa zwei Hectaren erfordern. Die Kosten der Bauten lassen sich im Voraus auch nicht annähernd schätzen. Es mögen jedoch, um einen ungefähren Maßstab zu geben, einige Beispiele der Gesamtkosten neuerer Schlachthausanlagen erwähnt werden. Dieselben haben nach den eingezogenen Nachrichten betragen in

Stuttgart (Einwohner 96,000; Verbrauch an Schlachtvieh 76,000 Stück; Schlachthaus mit Viehhof errichtet 1864 und 1868; Grundfläche $2\frac{3}{4}$ Morgen 92 □-Rth.) ca. 1,011,000 Mk;

Mannheim (Einwohner 40,000; Schlachthaus für Großvieh ohne Viehmarkt erbaut 1868) ca. 150,000 Mk;

Basel (Einwohner 48,000; Schlachthaus mit Viehmarkt errichtet 1870; Grundfläche 1,4 Hektar) ca. 370,000 Mk;

Dresden (Einwohner 177,000; Schlachthaus mit Viehmarkt eröffnet 1873; Grundfläche 3,42 Hektar) ca. 1,080,000 Mk;

Liegnitz (Einwohner 24,000; eröffnet 1874; Grundfläche 0,78 Hektar) 174,000 Mk.

Jedenfalls wird die Anlage eines gut eingerichteten Schlachthauses nebst Viehmarkt einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern. Vor demselben braucht man aber nicht zurückzuschrecken. Denn nach den Erfahrungen in den meisten Städten reicht der Ertrag des Schlachtgeldes und sonstiger Nebeneinnahmen zur Deckung der Zinsen des Anlagecapitals sowie der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten vollkommen aus, ohne daß es nöthig ist, das Schlachtergeschäft mit empfindlichen Abgaben zu belasten. Der Ertrag der Schlachthausanlagen zc. der oben genannten Städte, in welchen die nachstehenden Schlachtgelder erhoben werden, wird sich in Procenten des Anlagecapitals ungefähr folgendermaßen berechnen:

	Procent des Anlagecapitals	Schlachtgebühren pr. Stück			
		Großvieh Markt	Kälber Markt	Schafe Markt	Schweine Markt
Stuttgart	6	—	0,43	0,43	—
Mannheim	$5\frac{3}{5}$	1,71	—	—	—
Basel	$5\frac{2}{5}$	2,40	0,56	0,32	0,56
Dresden	7	2,50	0,30	0,30	1,25
Liegnitz	6	2,00	0,30	0,30	0,80

(In Stuttgart beträgt die Gebühr für großes Rindvieh und Schweine pr. Centner für die Gründer der Anstalten 0,34, für Mitglieder 0,50, für andere Schlächter 0,68 Mk; in Dresden zahlen die Innungsschlächter für Großvieh pr. Stück 2, für Schweine 1, Kälber und Schafe 0,25 Mk)

Der geringere Ertrag der neuen Schlachthäuser zu Berlin, welche zu der im Jahre 1870 auf Actien gegründeten großen Viehmarktsanlage gehören, kann nicht zu Vergleichen herangezogen werden. — Dies gilt auch von einigen englischen Städten, in welchen unverhältnißmäßig geringe Schlachtgebühren erhoben werden, wie

	für			
	Großvieh Markt	Kälber Markt	Schafe Markt	Schweine Markt
in Edinburg	1	0,50	0,18	0,50
in Glasgow	1	0,34	0,18	0,34
in Leith	0,50	0,26	0,10	0,26

und welche in Folge hiervon nur einen kleinen Ueberschuß liefern, oder Zuschuß verlangen. Dagegen geben die meisten auf Gewinn berechneten und mit höheren Gebühren ausgestatteten Schlachthausanlagen in Frankreich, Belgien und Italien einen nicht unerheblichen Gewinn, welcher z. B. in folgenden Städten angegeben wird auf:

	Procent des Anlage- Capitals	Schlachtgebühren pr. Stück				
		Schaf Mark	Kühe Mark	Kälber Mark	Schafe Mark	Schweine Mark
Brüssel	20	4,80	3,20	1,60	0,60	1,60
Marseille	18	2,80	—	1,00	0,30	1,60
Rouen	10	4,20	—	1,25	0,45	1,60
Lyon	10	4,25	—	0,68	0,26	1,60
Verailles	8	3,75	2,58	1,20	0,43	1,60
Gent	7	1,60	—	0,80	0,40	0,80
Mailand	6	3,20	2,40	1,36	0,80	3,20

Diese Erfahrung, daß Schlachthausanlagen durch etwas erhöhte Gebühren leicht zu einem sehr gewinnreichen Geschäft gemacht werden können, liegt auch einer Bestimmung des Preussischen Gesetzes vom 18. März 1868 zu Grunde, welches die Gemeinden zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser mit dem Verbot des Schlachtens außer denselben ermächtigt hat, mit dieser Ermächtigung aber die Verpflichtung verbindet, für Benutzung der öffentlichen Anstalt keine höhern Abgaben zu erheben, als zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie für die Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals erforderlich ist. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird sich auch für Bremen empfehlen. Eine auf die obigen Mittheilungen zu gründende Berechnung des Ertrages einer hiesigen Schlachthaus- und Viehmarktsanlage *) würde jedoch selbstverständlich zur Zeit wegen der Unsicherheit fast aller Factoren durchaus unzuverlässig sein. Mit einiger Zuversicht läßt sich indeß schon jetzt voraussagen, daß die Anlage, wenn sie auch keinen großen Ertrag oder Ueberschuß liefert, selbst bei niedriger Tarification der Gebühren keine erheblichen Zuschüsse zur Deckung aller Kosten, einschließlich Zinsen und Amortisation, verlangen würde.

Sollte dessenungeachtet die Anlage für Staatsrechnung auf Bedenken stoßen, so würde voraussichtlich auch eine Privatgesellschaft zur Uebernahme derselben sich finden. Die Ueberlassung an einen Privatunternehmer kann jedoch keineswegs empfohlen werden, weil der wesentliche Zweck eines Schlachthauses die unmittelbare Ueberwachung und Leitung durch Staatsbehörden fordert, die Verwaltung auch nicht auf Gewinn ausgehen darf, sondern die Förderung des Gemeinwohls zum Gegenstande ihrer Bestrebungen machen muß.

Eine Schlachthausanlage wird aber ihrer Aufgabe nur genügen, und ohne erhebliche finanzielle Opfer nur hergestellt werden können, wenn alles für den städtischen Consum bestimmte Vieh im Schlachthaus der Schau unterworfen und geschlachtet werden muß. Die wichtigste Voraussetzung einer solchen Anlage ist daher das unbedingte Verbot des Schlachtens in der Stadt außer dem öffentlichen Schlachthause.

Die Sanitätsbehörde hat längere Zeit Bedenken getragen, ein solches Verbot dem voraussichtlichen Widerstreben einer Anzahl achtbarer Mitbürger gegenüber zu empfehlen und aus diesem Grunde mit den jetzigen Anträgen geögert. Die-

*) Nicht als Schätzung, sondern nur zur ungefähren Veranschaulichung einer Ertragsberechnung mögen nach dem Maßstabe des bekannten Kostenbetrags in andern Städten, sowie nach Verhältniß der Einwohnerzahl und des Verbrauchs an Schlachtvieh in Bremen die Kosten der Anlage eines Schlachthauses nebst Viehmarkt rund zu 600,000 Mark angenommen werden. Es würden dann

die jährlichen Zinsen zu 5 %	Mark 30,000
Amortisation $\frac{1}{2}$ %	" 3,000
Unterhaltungs- und Verwaltungskosten angeschlagen auf	" 18,000
die Jahreskosten zu	Mark 51,000
berechnet werden können. Zur Deckung dieser Kosten würden folgende Einnahmen genügen:	
Schlachtgeld nach dem Consum des Jahres 1873 von 49,303 Stück im Ganzen, darunter	
6,266 Stück Großvieh à 2 Mark	Mark 12,532
17,270 " Kälber à 60 Pfg.	" 10,362
11,259 " Schafe und Lämmer à 30 Pfg.	" 3,377
14,508 " Schweine à 1 Mark	" 14,508
Marktgeld, Stallgeld, Fleischschau, angenommen etwa zu	" 8,000
Sonstige Nebeneinnahmen	" 2,221
Summa der Einnahmen Mark 51,000	

selbe hat sich jedoch bei fortgesetzten Berathungen und auf Grund vielfacher Ermittlungen überzeugt, daß die Anschauungen und das Interesse der Privatbetheiligten nicht länger als Hinderniß einer gemeinnützigen Einrichtung von solcher Bedeutung, wie die hier besprochene, betrachtet werden dürfen.

Fast überall, wo genügende Schlachthäuser eingerichtet sind, ist damit auch die Zwangspflicht zur Benutzung derselben verbunden worden, so nach vorliegenden Nachrichten in Dresden, Stuttgart, Liegnitz, Solingen, Pest-Ofen, Basel, Zürich, Paris, Versailles, Lyon, Rouen, Marseille, Brüssel, Gent, Turin, Mailand, Genua, Edinburgh, Glasgow, Leith &c. Ein Anspruch auf Beibehaltung gemeinschädlicher Anlagen und Geschäftsbetriebe einem allgemeinen polizeilichen Verbote gegenüber kann auch an sich nicht anerkannt werden. Es handelt sich bei dem Verbot der Privatschlächtereien nicht um eine Beschränkung wohl erworbener Privatrechte, sondern um die Verhinderung einer Art des Geschäftsbetriebes, welche zu einer mit dem Gemeinwohl unverträglichen Schädigung Anderer führt. Die Gewerbefreiheit insbesondere ist rücksichtlich der Privatschlächtereien durch § 23 der Gewerbeordnung in der fraglichen Beziehung ausdrücklich beschränkt worden. Die Sanitätsbehörde ist aber auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in der That, wie schon oben bemerkt, die vermuthlich hier und da noch vorhandenen Vorurtheile und Befürchtungen bald nach Einführung der neuen Einrichtung schwinden werden, selbst wenn man nicht darauf rechnen dürfte, daß der Gemeinfinn der Mehrzahl hiesiger Schlachter die von ihnen persönlich etwa zu fordernden Opfer willig zum Wohl des Ganzen und zur Hebung ihres Gewerbes im Allgemeinen bringen werden. Jedenfalls wird auch die Gesetzgebung und die Verwaltung der beantragten Anstalt bemüht sein, die hiermit verbundene Belästigung auf das geringste Maß zu beschränken und den Uebergang zu erleichtern.

In Verbindung mit dem Verbote der Privatschlächtereien ist häufig die Frage angeregt worden, ob den Schlächtereibesitzern deshalb eine Entschädigung zu gewähren sei. Im § 7 des oben erwähnten Preussischen Gesetzes von 1868, welches vor der Gewerbeordnung erschienen ist, wurde den Inhabern von Privatschlachtstätten allerdings eine Entschädigung in Aussicht gestellt, jedoch nur für den wirklichen erweislichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen ihrem Betriebe entzogen werden, nicht für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebs hergeleitet werden. Nach allen hierüber eingezogenen Nachrichten hat sich dies Zugeständniß in solcher Beschränkung als illusorisch herausgestellt, dergestalt, daß in den Städten, in welchen, wie in Liegnitz und Solingen, neuerdings Schlachthäuser errichtet sind, die Schlachter theils auf Entschädigung verzichtet, theils bei deren Verweigerung sich beruhigt haben. Ein wirklicher Schaden wird selten oder nie nachweisbar sein, da die bisher zum Schlachten bestimmten Privatlocale und Einrichtungen vollständig und besser durch das öffentliche Schlachthaus ersetzt und überdies für eine anderweite vortheilhafte Verwendung und Verwerthung frei werden. Die möglichst niedrig zu bestimmende Gebühr für die Benutzung des Schlachthauses, welche sich auf den Bruchtheil eines Pfennigs für jedes Pfund Fleisch berechnen wird, wiegen aber die anderweiten mit dem Schlachthaus verbundenen Erleichterungen und Vortheile auf. Diese Gebühr wird auch nicht von den Schlachtern getragen werden, sondern als ein Theil der Produktionskosten den Consumenten zufallen, für welche dieser Aufschlag seines geringfügigen Betrags wegen gar nicht wahrnehmbar sein wird. Es würde nicht weise sein, durch gesetzliche Erwähnung einer Entschädigung Hoffnungen und grundlose Ansprüche hervorzurufen, welche bei Licht betrachtet in nichts zerfallen werden.

Die Einrichtung des Schlachthauses ohne Verbot der Privatschlächtereien würde zwar vom medicinalpolizeilichen Standpunkt nicht abgelehnt werden können, weil dadurch wenigstens die Hoffnung einer allmählichen Befreiung der Stadt von den schädlichen Privatschlachtstätten und die Möglichkeit gegeben werden würde, strengere Vorschriften in Betreff der Einrichtung und Reinigung der Schlachträume, der Abfuhr aller Abfälle u. s. w. einzuführen. In solchem Falle müßte der Plan des Schlachthauses nach dem Maßstabe der künftigen allgemeinen

Benutzung angelegt, jedoch mit der Ausführung eines Theils vorerst begonnen und nach und nach mit der fortschreitenden Zunahme des Bedarfs mit der Erweiterung fortgefahren werden.

Eine solche halbe von vornherein durchaus unvollkommene Maßregel läßt sich aber im allgemeinen Interesse keineswegs empfehlen. Nicht allein das Publikum, sondern auch die Schlächter selbst würden durch den zu schaffenden Zwischenzustand und die damit verbundene Unsicherheit leiden. Von dem Augenblicke an, wo durch Eröffnung des Schlachthauses die Gelegenheit zu einem rationellen und zweckmäßigen Geschäftsbetrieb in demselben gegeben wäre, würde es Pflicht der Polizeibehörden sein, die Privatschlächtereien aufs Strengste zu überwachen, auf Einrichtungen zu dringen, welche die größte Sicherheit gegen Mißbräuche gewähren und gegen alle, auch die in Privatlocalen schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten rücksichtslos einzuschreiten. Die Unzuträglichkeiten und Widerwärtigkeiten eines solchen unbefriedigenden Verhältnisses würden so groß und empfindlich sein, daß allen Betheiligten bald der rasche Uebergang und die Gewöhnung in die als Ganzes vollständig durchzuführende neue Einrichtung nur als Erleichterung erscheinen könnte.

Die Sanitätsbehörde erlaubt sich aus diesen Gründen den Antrag: Senat und Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß

- 1) die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses mit Zubehörungen behufs ausschließlicher Benutzung zum Schlachten von Vieh in Verbindung mit einem Viehmarkt für die Stadt Bremen ein dringendes Bedürfnis,
- 2) nach Errichtung und Eröffnung eines für den Bedarf von Bremen ausreichenden Schlachthauses das Schlachten in Privatschlächtereien oder Behausungen zu untersagen,
- 3) die Baudeputation in Verbindung mit der Sanitätsbehörde zu beauftragen sei, Vorschläge in Betreff der Lage, des Baues, der Einrichtungen und Kosten einer umfassenden Schlachthausanlage nebst Viehmarkt vorzubereiten und vorzulegen,
- 4) zu den Kosten der Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne 2000 M. den gedachten Behörden im Budget für 1875 zur Verfügung zu stellen seien.

Bremen, am 11. December 1874.

Die Sanitätsbehörde.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Leop. Strube.